

Sterbefall im Ausland - Nachbeurkundung beantragen

Eintragung eines Sterbefalls einer Person mit deutscher Staatsangehörigkeit im Ausland auf Antrag im deutschen Sterberegister (Nachbeurkundung).

Ist ein naher Angehöriger im Ausland verstorben, können Sie die nachträgliche Beurkundung des Sterbefalls im Sterberegister beim Standesamt in Deutschland beantragen. Eine Pflicht zur Nachbeurkundung besteht nicht - ordnungsgemäß ausgestellte Urkunden aus dem Ausland werden in Deutschland grundsätzlich anerkannt. Der nachträgliche Eintrag in das Sterberegister kann jedoch von Vorteil sein, weil Ihnen das deutsche Standesamt dann eine deutsche Sterbeurkunde ausstellen kann. Etwaige Übersetzungen und Beglaubigungen der ausländischen Urkunde entfallen somit künftig.

Eintragung ins Melderegister

Sofern die verstorbene Person zuletzt im Inland lebte und Sie keine Nachbeurkundung beantragen wollen, müssen Sie den Sterbefall beim Bürgeramt in das Melderegister eintragen lassen.

Voraussetzungen

- Der Sterbefall hat sich im Ausland ereignet.
Die verstorbene Person hatte die deutsche Staatsangehörigkeit. Oder die verstorbene Person war staatenlos, heimatloser Ausländer oder anerkannter ausländischer Flüchtling mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland.
- Antragsberechtigung
Antragsberechtigt sind Eltern und Kinder der verstorbenen Person sowie deren Ehegatte bzw. Lebenspartnerin/Lebenspartner. Andere Personen sind antragsberechtigt, wenn sie ein rechtliches Interesse geltend machen. Ferner kann auch die für den Sterbeort zuständige deutsche Auslandsvertretung die Nachbeurkundung beantragen.
- Inlandswohnsitz ist oder war vorhanden
Maßgeblich ist der letzte Wohnsitz der verstorbenen Person, ersatzweise der Inlandswohnsitz der antragstellenden Person. Sofern kein Inlandswohnsitz bestand bzw. besteht, ist der letzte deutsche Wohnsitz maßgeblich.
- ***Hinweis***: Wenn weder für die verstorbene Person noch für die antragstellende Person jemals ein Inlandswohnsitz bestanden hat (auch nicht als Kind), ist das Standesamt I in Berlin zuständig und Sie benötigen eine andere Dienstleistung.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Nachbeurkundung des Sterbefalls
- Sterbeurkunde
- Geburtsurkunde
-

- gegebenfalls Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde
- gegebenenfalls Nachweis über die Auflösung der Ehe oder Lebenspartnerschaft
- Personalausweis oder Reisepass der antragstellenden und der verstorbenen Person oder Nachweis über die Staatsangehörigkeit
- Beglaubigte Übersetzung oder Überbeglaubigung
Fremdsprachige Urkunden bedürfen grundsätzlich einer beglaubigten deutschen Übersetzung und gegebenenfalls einer Überbeglaubigung (Apostille oder Legalisation).

- Die Erforderlichkeit weiterer Unterlagen ist vom Einzelfall abhängig
Sollte die Vorlage weiterer Unterlagen oder Nachweise erforderlich sein, erhalten Sie eine entsprechende Mitteilung nach Aufnahme der Bearbeitung.

Formulare

- Antrag auf Nachbeurkundung des Sterbefalls
https://www.berlin.de/labo/_assets/standesamt-i/antrag_auf_beurkundung_eines_sterbefalls_final__11.20_.pdf

Gebühren

- 40,00 Euro: Eintragung im deutschen Sterberegister
- 80,00 Euro: Eintragung im deutschen Sterberegister - sofern ausländisches Recht zu beachten ist
- 4,00 Euro bis 40,00 Euro: bei Rücknahme oder Ablehnung des Antrages
Urkunden
- 12,00 Euro: Ausstellung Sterbeurkunde
- 6,00 Euro: jede weitere gleichzeitig ausgestellte Sterbeurkunde
- 12,00 Euro: Ausstellung internationale Sterbeurkunde
- 6,00 Euro: jede weitere gleichzeitig ausgestellte internationale Sterbeurkunde
- 12,00 Euro: beglaubigter Registerausdruck aus dem Sterberegister
- 6,00 Euro: jeder weitere gleichzeitig ausgestellte beglaubigte Registerausdruck

Rechtsgrundlagen

- Personenstandsgesetz (PStG) § 36
https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/__36.html
- Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin (PStGAV) § 9
<https://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=PStGAV+BE+%C2%A7+9&pml=bsbeprod.pml&max=true>

Weiterführende Informationen

- Sterbefall im Ausland - Erstbeurkundung / Erstregistrierung - ohne Inlandswohnsitz

<https://service.berlin.de/dienstleistung/326165/>

Hinweise zur Zuständigkeit

Zuständig ist das Standesamt des letzten Wohnbezirks der verstorbenen Person, erstzweise der Wohnbezirk der antragstellenden Person. Sofern derzeit kein Inlandswohnsitz besteht, ist das Standesamt des letzten deutschen Wohnsitzes der verstorbenen Person, ersatzweise der antragstellenden Person zuständig.

Informationen zum Standort

Standesamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin - Sterberegister (Erdgeschoss)

Anschrift

Schlesische Str. 27A
10997 Berlin

Postanschrift

Postfach 35 07 01
10216 Berlin

Aktuelle Hinweise zu diesem Standort

30.04.2020

Das Standesamt wird schrittweise vom Notbetrieb zum regulären Dienstbetrieb übergehen.

Die Leistungserbringung erfolgt für die Bürgerinnen und Bürger und für unsere Beschäftigten unter Einhaltung der derzeit geltenden Hygiene- und Arbeitsschutzstandards.

Weiterhin gilt die Minimierung von persönlichen Kontakten. Die Steuerung des Zugangs zum Standesamt zählt ebenso dazu, wie die schriftliche Beantragung von Leistungen, wo dies rechtlich möglich ist.

Ab dem 04.05.2020 gilt daher:

1. Beratungen und Auskünfte zu allen Leistungen des Standesamtes erfolgen nur telefonisch oder schriftlich
2. Abgabe von Unterlagen zu laufenden Beurkundungen oder Anträgen sind nur

möglich

mit einem Termin oder per Post

3. Anforderung von Urkunden sind über das Online-Urkundenportal oder mit schriftlichem Antrag möglich

<https://www.berlin.de/ba-friedrichshain-kreuzberg/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdienste/standesamt/artikel.162479.php>

4. Terminvereinbarungen oder Anfragen können über die Kontaktformulare auf der Homepage des Standesamtes erfolgen

<https://www.berlin.de/ba-friedrichshain-kreuzberg/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdienste/standesamt/>

Für Bürgerinnen und Bürger, die Termine für eine Antragsabgabe nicht wahrnehmen können, ist das Standesamt folgendermaßen erreichbar

Montag und Dienstag von 08:30 - 09:30 Uhr

Donnerstag von 16:00 - 17:00 Uhr

Sie erreichen das Standesamt telefonisch von Montag bis Freitag von 09:00-12:00 Uhr unter (030) 90298-4583.

Barrierefreie Zugänge

Der Zugang zur Einrichtung ist bedingt Rollstuhlgeeignet.

Ein bedingt rollstuhlgeeigneter Aufzug ist vorhanden.

Öffnungszeiten

Montag: 08:30-12:30 Uhr

Dienstag: 08:30-12:30 Uhr

Mittwoch: 09:00-11:00 Uhr

Donnerstag: 13:00-18:00 Uhr

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Änderungen unserer Erreichbarkeitszeiten und aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte der

[[<https://www.berlin.de/ba-friedrichshain-kreuzberg/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdienste/standesamt/>Internetseite]] des Standesamtes.

Kontakt

Telefon: (030) 90298-0

Fax: (030) 90298-4170

Internet:

<https://www.berlin.de/ba-friedrichshain-kreuzberg/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdienste/standesamt/>
E-Mail: standesamt@ba-fk.berlin.de

Zahlungsarten

Am Standort kann nur mit girocard (mit PIN) bezahlt werden.

PDF-Dokument erzeugt am 06.12.2021